

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 13.

Weimar.

31. Mai 1911.

**Inhalt:** Ministerialverordnung vom 9. Mai 1911, betr. die Gebühren für behördliche Maßnahmen bei dem Verkehre mit Kraftfahrzeugen, Seite 208. — Ministerialbekanntmachung, betr. Zusammenziehung der Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Schulen, in Jena, Seite 205. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Vereinbarung mit dem Senate von Lübeck wegen gegenseitiger Verkehrsleistung bei der Zwangsvollstreckung in Verwaltungssache, Seite 206. — Ministerialbekanntmachung, betr. Aufhebung der Bezirkshauptverhütung in Gaußmühlbach und Umzeichnung der Bezirke an das Gemeindefiskusamt Weimar, Seite 206. — Ministerialbekanntmachung, betr. Befreiung der Rechtsfähigkeit an den Hilfsverein für ausgediente Offiziere in Weimar, Seite 206. — 2 Ministerialbekanntmachungen, betr. Einziehung von Militär-Veren, Seite 207. — Ministerialbekanntmachung, betr. Genehmigung der Kleinkind-Verenbarung-Stiftung in Mülla, Seite 207. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bildung eines eignen Standesratsgerichts für die Gemeindebezirke Pötha und Spitzbergen mit dem Sitz in Pötha, Seite 208. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Amtsblatt für das Deutsche Reich, Seite 208. — Berichtigung, Seite 210.

## Ministerialverordnung

vom 9. Mai 1911,

**betreffend die Gebühren für behördliche Maßnahmen bei dem Verkehre mit Kraftfahrzeugen.**

[47] Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1910 setzen wir die Gebühren für die behördlichen Maßnahmen bei Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehre mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzblatt S. 389) wie folgt fest:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. für die erstmalige Erteilung der Zulassungsbescheinigung |             |
| a) für Kraftwagen über 10 P. S. . . . .                     | 15 <i>h</i> |
| b) für Kraftwagen bis 10 P. S. . . . .                      | 10 "        |
| c) für Krafträder . . . . .                                 | 2 "         |
| 2. für die Erneuerung der Zulassungsbescheinigung           |             |
| a) für Kraftwagen . . . . .                                 | 5 "         |
| b) für Krafträder . . . . .                                 | 1 "         |